

BGer 5A 361/2009 vom 6. Juli 2009

Bundesgericht, 2009-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_361_2009

FR: TF 5A 361/2009 du 6 juillet 2009

IT: TF 5A 361/2009 del 6 luglio 2009

Regeste

Konkursandrohung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 06.07.2009 5A 361/2009 (5A_361/2009)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 06.07.2009 5A 361/2009 (5A_361/2009) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 06.07.2009 5A 361/2009 (5A_361/2009)

Konkursandrohung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_361/2009
Urteil vom 6. Juli 2009 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Hohl, Präsidentin, Gerichtsschreiber Füllemann. Parteien X. _____, Beschwerdeführer, gegen 1. Verband Y. _____, 2. Betreibungsamt Z. _____, Beschwerdegegner. Gegenstand Konkursandrohung, Beschwerde nach Art. 72ff. BGG gegen das Urteil vom 8. Mai 2009 der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs (Kanton Solothurn). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72ff. BGG gegen das Urteil vom 8. Mai 2009 der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, die auf eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Zustellung einer Konkursandrohung nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs erwog, die Gläubigerin habe die vom Beschwerdeführer angebotenen Abschlagszahlungen nicht angenommen, der Beschwerdeführer sei sodann bis am 8. Dezember 2008 als Inhaber einer Einzelfirma im Handelsregister eingetragen gewesen und unterliege somit nach Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 SchKG der Konkursbetreibung, er lege nicht dar, was an der Konkursandrohung mangelhaft sein soll, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei, dass die Beschwerde nach Art. 72ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen, 133 IV 286 E. 1.4 S. 287f.), dass sich im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht mit den entscheidenden Erwägungen der Aufsichtsbehörde auseinandersetzt, dass es insbesondere nicht genügt, das Bezahlen des gesamten geschuldeten Betrags als "absolut ungerecht" gegenüber den

anderen Gläubigern zu bezeichnen, dass der Beschwerdeführer erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der Erwägungen der Aufsichtsbehörde aufzeigt, inwiefern deren Urteil vom 8. Mai 2009 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 6. Juli 2009 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Hohl Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.